

Smartphoneordnung

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt.

Die BBS Cadenberge fördert einen reflektierten, verantwortungsvollen Einsatz digitaler Werkzeuge, der den selbstständigen Erwerb, die Vertiefung und Anwendung von Kompetenzen unterstützt. Sie befähigt Lernende, ihr Medienhandeln – auch privat – bewusst zu gestalten, kritisch zu reflektieren und digitale Technologien selbstverständlich in den Lernprozess zu integrieren.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Sportstätten) ist die private Nutzung von Smartphones und Smartwatches grundsätzlich erlaubt. Das Fotografieren und Filmen sind jedoch untersagt; es sei denn, alle Abgebildeten haben zugestimmt oder es ist für den Unterricht erforderlich. Jegliche Beobachtung sowie das Fotografieren und Filmen in Umkleidekabinen und Toiletten sind strikt verboten.

Die Privatsphäre anderer ist jederzeit zu respektieren. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten, um die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Die Veröffentlichung von Fotos und anderen Materialien, die Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitglieder der Schulgemeinschaft (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Hausmeister usw.) zeigen oder ihnen zugeordnet werden können, bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.2. Nutzung im Unterricht und in Prüfungssituationen

Die Mithörfunktion bei der Verwendung von digitalen Endgeräten während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren (Schulmodus).

Im *Unterricht* ist bei Smartphones der Flugmodus zu aktivieren. Sie verbleiben in der Tasche oder an einem zentralen Ort, sofern die Lehrkraft keine Nutzung zu Unterrichtszwecken erlaubt. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt. In *Prüfungssituationen* sind alle Geräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Die hier genannten Regelungen gelten ebenfalls für mitgebrachte Zweitgeräte.

2.3 Nutzung in Pausen und bei Ausflügen und Klassenfahrten

In Pausen sollte auf eine Reduzierung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte hingewiesen werden, um Bewegung, soziale Interaktion und Erholung zu fördern und einem medienbezogenen Suchtverhalten vorzubeugen.

Vor Schulausflügen und Klassenfahrten werden die Regeln zur Nutzung digitaler Geräte im Klassenverband und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

2.4. Sonderregelungen (Notfälle, Vorbildfunktion)

In dringenden Fällen dürfen die Lernenden nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder im Sekretariat ihre Erziehungsberechtigten oder nahe Angehörige kontaktieren. Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Schulleitung erteilt werden. Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal haben eine Vorbildfunktion und nutzen digitale Geräte ausschließlich zu dienstlichen Zwecken oder in ausgewiesenen Bereichen (z. B. Lehrkräftezimmer) oder im Rahmen des Unterrichts.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Smartphoneordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mögliche Maßnahmen sind: Ermahnung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder Einbehaltung des Gerätes bis zum Unterrichtsende. In Prüfungssituationen kann bereits das Beisichführen von Smartphones und Smartwatches im ausgeschalteten Zustand einen Täuschungsversuch darstellen. Die Nutzung eines digitalen Geräts in einer Prüfungssituation gilt als Täuschungsversuch. Bei strafrechtlich relevanten Inhalten (z. B. Cybermobbing, Gewalt, Pornografie, demokratie- und menschenfeindlichen Inhalten) erfolgt die Information der Schulleitung und ggf. die Einschaltung der zuständigen Behörden.

4. Kommunikation und Transparenz (Prävention)

Diese Ordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen vorgestellt, eingeführt und gemeinsam reflektiert – Projekttag können die Kommunikation unterstützen. Die Ordnung ist auf der Schulhomepage veröffentlicht.

gez. OStD T. Arp, Schulleiter

Stand: 2026-03